

## Merkwürdige Rechtsfälle im Kraftfahrzeugverkehr

Von Ingenieur Alfred Nauck

In jüngster Zeit sind einige merkwürdige Entscheidungen von höheren Gerichten bekannt geworden, die bei den beteiligten Personen Widerspruch ausgelöst haben. Wenn auch die Wege der Jurisprudenz für den einfachen Laienverstand oft unerforschlich sind, so gibt es doch Vorkommnisse, die gerade mit einfachster Logik entschieden werden können, welche Entscheidungen mit den gerichtlichen Urteilssprüchen nicht übereinstimmen. Wir wollen in den nachstehenden Abschnitten verschiedene solcher Rechtsfälle näher betrachten, wobei mit sachlicher Kritik nicht zurückgehalten werden soll.

### I.

Nach der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr § 3 Abs. 2 muß ein Kraftfahrzeug mit Gummi- oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sein, damit die Fahrbahn nicht beschädigt wird. Eisenbereifung ist demnach verboten. In einem Falle wollte eine Fabrik, die den Bau von Traktoren aufnehmen wollte, das eisenbereifte Fahrzeug über ein kurzes Stück öffentlicher Straße zu einem Acker fahren, um dort die Maschine auf Feldarbeit zu erproben. Das Verkehrsamt versagte die Erlaubnis gemäß der oben angeführten Bestimmung. Dagegen war nichts einzuwenden, wenn der Traktor auf einem anderen Fahrzeug (mit Eisenbereifung, versteht sich) durch Pferdegespann transportiert wurde.

### II.

Ein Kraftfahrzeug wurde eines Abends auf einem großen, hellerleuchteten öffentlichen Platz einige Zeit unbeleuchtet aufgestellt, weil einmal in unmittelbarer Nähe zwei große Lichtkandelaber brannten und zum anderen vor und hinter dem Wagen beleuchtete Fahrzeuge standen. Nach der polizeilichen Strafverfügung wurde gerichtliche Entscheidung beim Amtsgericht beantragt, worauf Verurteilung zu einer Geldstrafe erfolgte. Eingelegte Revision beim Kammergericht wurde als unbegründet zurückgewiesen unter Hinweis auf Verstoß gegen die Paragraphen 4, 11 und 16 der Kraftfahrzeugverordnung und des § 21 des Kraftfahrzeuggesetzes. Aus der sehr originellen Begründung interessiert hier der Passus, daß der Führer eines Kraftfahrzeuges sich niemals auf andere Lichtquellen verlassen solle, welche unter Umständen versiegen können.

Ganz abgesehen davon, daß im Ausland allgemein ein Kraftfahrzeug in der Nähe einer öffentlichen Beleuchtung ohne Eigenlicht aufgestellt werden kann, sei darauf hingewiesen, daß ein anderes Oberlandesgericht einen ähnlichen Fall gerade entgegengesetzt entschieden hat. Für den gesunden Menschenverstand . . . Aber davon soll hier nicht gesprochen werden!

### III.

Eine ganz merkwürdige Sache passierte unlängst in einer sogenannten Weltstadt. Es besteht hier die polizeiliche Bestimmung, daß Kraftdroschken nicht in der Nähe der Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel halten dürfen. Das erscheint sehr vernünftig, denn der Verkehr, also das Auf- und Absteigen der Fahrgäste, darf nicht durch parkende Kraftfahrzeuge behindert werden. Wie liegt aber der Fall zur Nachtzeit, wenn also keine Omnibusse oder Straßenbahnen verkehren? In der Zeit von zehn Uhr abends bis sieben Uhr früh ist es Droschkenführern gestattet, auch außerhalb der für die Droschken bestimmten Haltestellen zu halten. Diese Bestimmung kann doch nur so verstanden werden, daß ein Chauffeur auch an oder neben einer Haltestelle auf Fahrgäste warten darf, zumal ja die Halte-